

Richter am Amtsgericht Ulrich Schmerbach, Göttingen

Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer - Ergänzungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen

Ein Kernstück der Reform der Privatinsolvenzen ist die Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung. Der Koalitionsvertrag sah eine Verkürzung auf drei Jahre für „Existenzgründer“ vor. Inzwischen rudert der Gesetzgeber zurück: Die Beschränkung auf Existenzgründer ist entfallen, im Gegenzug soll eine Mindestquote (derzeit 25% und Deckung der Verfahrenskosten nach drei Jahren) eingeführt werden. Der 9. Deutsche Insolvenzrechtstag hat gezeigt, dass sich Befürworter und Gegner scheinbar unversöhnlich gegenüberstehen. Inzwischen geht die Ablehnung so weit, dass sogar die Mindestquote von 25 % (aus Furcht vor einer schleichenden Absenkung) abgelehnt wird (Jaeger INDat-Report 02-2012, 26; für eine Verkürzung ohne Mindestquote Niering S. 27).

Dabei hat die Praxis bereits andere Wege entwickelt, die Vorbild für eine gesetzliche Regelung sein können.

Artikel 1 Nr. 26a (§ 300a InsO)

Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

„ § 300a Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

- (1) Das Insolvenzgericht erteilt vorzeitig die Restschuldbefreiung, wenn der Schuldner nach Ablauf der Anmeldefrist im weiteren Verfahren die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger beibringt, die Forderungen angemeldet haben.
- (2) Stimmen nicht alle Gläubiger zu, kann der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellen. Die §§ 307 Satz 1,3, 308 Abs. 1, Abs. 2, 309 Abs. 1,2 gelten entsprechend.
- (3) Eine bestrittene Forderung kann der Schuldner bis zur vollen Höhe des angemeldeten Betrages einem Schuldenbereinigungsvorschlag zu Grunde legen, ohne dass damit ein Anerkenntnis verbunden ist.“

Begründung:

Das Reformvorhaben strebt neben einer Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung (§ 300) auch eine Stärkung des (außer)gerichtlichen Einigungsversuches (§ 305a) in Verbraucherinsolvenzverfahren an. Trotz der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung (§ 309 InsO) scheitert eine Einigung im frühen Stadium des Verfahrens häufig am Erfordernis der Kopf- und Summenmehrheit. Nach Eröffnung des Verfahrens besteht zwar noch die Möglichkeit eines Insolvenzplanes, der jedoch im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht durchgeführt werden kann (§ 312 Abs. 2 bzw. § 217 Abs. 2 Entwurf), dessen Einführung aber verschiedentlich gefordert wird (zuletzt Vallender/Laroche VIA 2012, 9,11). Nach Eröffnung des Verfahrens und insbesondere nach Ankündigung der Restschuldbefreiung stellt sich die Situation für eine Einigung günstiger dar: Die Zahl der Gläubiger und damit die Summe der Forderungen hat sich reduziert, da nicht alle benannten Gläubiger auch ihre Forderung anmelden. Klar ist auch, welche Gläubiger sich auf eine von der Restschuldbefreiung nicht erfasste Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (§ 302 Nr. 1) berufen. Die Vermögenssituation des Schuldners ist überprüft und vorhandenes Vermögen verwertet worden. Der bisherige Verlauf des Verfahrens hat den Gläubigern häufig gezeigt, dass sie mit keiner (nennenswerten) Quote rechnen können.

In der Praxis erreichen Schuldner durch Teilvergleich und Teilverzicht eine Einigung mit den Gläubigern. Der BGH hat entschieden, dass auch bei Einigung in der Wohlverhaltensperiode eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung analog §§ 213, 299, 300 in Betracht kommt (BGH, Beschl. v. 29.09.2011 – IX ZB 219/10, NZI 2011, 947 mit. Anm. Grote). Dies gilt selbst dann, wenn der Schuldner sich die Mittel zur Teilbefriedigung der Gläubiger durch einen Kredit verschafft. Im entschiedenen Fall betrug die Befriedigungsquote 5%. Abs. 1 kodifiziert diese Rechtsprechung.

Schwierigkeiten können sich – wie bisher im außergerichtlichen Einigungsversuch - ergeben, wenn nicht alle Gläubiger zustimmen. Abhilfe kann ein an die gerichtliche Zustimmungsersetzung angelehntes Verfahren mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung gem. § 309 schaffen. Widerspricht die Kopf- und Summenmehrheit nicht ausdrücklich dem Vorschlag des Schuldners

und liegt keine wirtschaftliche Schlechterstellung unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommensverhältnisse vor, kann die Zustimmung ersetzt werden. Selbständig tätige Schuldner werden im eigenen Interesse die ansonsten nicht geschuldeten (BGH Beschl. v. 22.09.2011 – IX ZB 133/08, ZInsO 2011, 2101; LG Göttingen Beschl. v. 08.08.2011 – 10 T 53/11, NZI 2011, 775) Angaben gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 machen. Das Verfahren richtet sich nach den in Abs. 2 in Bezug genommenen – geänderten – §§ 307 und 308. Zustellungen können aufgrund der Änderung des § 307 InsO auch durch Aufgabe zur Post (§ 8 Abs. 1) erfolgen. Das vor Eröffnung anwendbare Zustimmungseretzungsverfahren findet damit seine konsequente Fortsetzung im Zeitraum nach der Anmeldung der Forderungen, Die Autonomie der Verfahrensbeteiligten wird gestärkt, zugleich im Regelinsolvenzverfahren eine weitere Einigungsmöglichkeit eröffnet..

Bei bestrittenen Forderungen hilft die Regelung des § 213 Abs. 1 Satz 2 nicht weiter, da das Verfahren endgültig beendet werden soll. Der Schuldner kann zunächst versuchen, sich mit dem Gläubiger über die Forderungshöhe zu einigen. Gelingt dies nicht, kann er im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren die Forderung bis zum vollen Betrag zu Grunde legen, ohne dass daraus beim Scheitern nachteilige Folgen erwachsen (Abs. 3).

Denkbar ist auch, dass die erforderlichen Mittel dem Schuldner durch Stiftungen oder durch gezielte staatliche Förderprogramm zur Verfügung gestellt werden.